

Gemeinde  Richterswil

# Gemeindeordnung

vom 17. Mai 2009

In Kraft seit 1. Mai 2010

# Inhaltsverzeichnis

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Art. 1 Gemeindeordnung
- Art. 2 Gemeindeart

## **II. DIE STIMMBERECHTIGTEN**

### **1. POLITISCHE RECHTE**

- Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

### **2. URNENWAHLEN UND ABSTIMMUNGEN**

- Art. 4 Verfahren
- Art. 5 Urnenwahlen
- Art. 6 Erneuerungswahlen
- Art. 7 Ersatzwahlen
- Art. 8 Beiblatt
- Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung
- Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

### **3. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG**

- Art. 11 Einberufung und Verfahren
- Art. 12 Wahlbefugnisse
- Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse
- Art. 14 Planungsbefugnisse
- Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- Art. 16 Finanzbefugnisse

## **III. GEMEINDEBEHÖRDEN**

### **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Art. 17 Behördenorganisation
- Art. 18 Geschäftsführung
- Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige
- Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an gemeinderätliche Kommissionen
- Art. 21 Behördenkonferenz

### **2. GEMEINDERAT**

- Art. 22 Zusammensetzung
- Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse
- Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse
- Art. 26 Finanzielle Befugnisse
- Art. 27 Ressorts

### **3. KOMMISSIONEN MIT SELBSTÄNDIGEN VERWALTUNGSBEFUGNISSEN**

#### **3.1. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 28 Organisation und Befugnisse

Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und an der Urne

#### **3.2. Schulpflege**

Art. 30 Zusammensetzung

Art. 31 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse

Art. 32 Aufgaben

Art. 33 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsverhältnisse

Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 36 Finanzielle Befugnisse

Art. 37 Mitberatung

Art. 38 Schulleitung

Art. 39 Schulkonferenz

#### **3.3. Sozialbehörde**

Art. 40 Zusammensetzung

Art. 41 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse

Art. 42 Aufgaben

Art. 43 Finanzielle Befugnisse

## **IV. WEITERE ORGANE**

### **1. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Art. 44 Zusammensetzung und Wahl

Art. 45 Befugnisse

Art. 46 Beizug von Referentinnen bzw. Referenten

Art. 47 Akten und Fristen

### **2. WAHLBÜRO**

Art. 48 Zusammensetzung und Wahl

Art. 49 Aufgaben

### **3. GEMEINDEAMTSFRAU UND BETREIBUNGSBEAMTIN BZW. GEMEINDEAMMANN UND BETREIBUNGSBEAMTER**

Art. 50 Aufgaben und Ernennung

### **4. FRIEDENSRICHTERIN BZW. FRIEDENSRICHTER**

Art. 51 Aufgaben und Wahl

## **V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 52 Inkrafttreten

Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse

Art. 54 Übergangsregelungen

# **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde Richterswil und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

## **Art. 2 Gemeindeart**

<sup>1</sup> Richterswil, bestehend aus den Ortsteilen Richterswil und Samstagern, bildet eine politische Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

# **II. DIE STIMMBERECHTIGTEN**

## **1. POLITISCHE RECHTE**

### **Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Für sämtliche, in der Gemeindeordnung verankerten Behördenämter ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin bzw. der Gemeindeammann und Betriebsbeamte sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

<sup>3</sup> Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>4</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

## **2. URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN**

### **Art. 4 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Das Verfahren der Urnenwahlen und -abstimmungen richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

## **Art. 5 Urnenwahlen**

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme der Schulpflegepräsidentin bzw. des Schulpflegepräsidenten;
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege;
3. die Mitglieder der Sozialbehörde;
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

## **Art. 6 Erneuerungswahlen**

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

## **Art. 7 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

## **Art. 8 Beiblatt**

Kommt bei kommunalen Wahlen ein leerer Wahlzettel zum Einsatz, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem jene Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

## **Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000;
3. Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.

## **Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung**

<sup>1</sup>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind:

1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Voranschlages und des Gemeindesteuerfusses, die Abnahme der Jahrsrechnung und der Bauabrechnungen;
2. Erlass und Änderung der Personalverordnung;
3. Erlass und Änderung der Entschädigungsverordnung.

### **3. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG**

#### **Art. 11 Einberufung und Verfahren**

<sup>1</sup>Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangt.

#### **Art. 12 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt die kantonalen Geschworenen.

#### **Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Personalverordnung;
2. der Entschädigungsverordnung;
3. der Polizeiverordnung;
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung, insbesondere der Grundsätze der Gebührenerhebung.

#### **Art. 14 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans;
2. der Bau- und Zonenordnung;
3. des Erschliessungsplans;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

## **Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Urnenabstimmung;
3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden sowie Erlass und Änderung der Zweckverbandsstatuten;
4. die Genehmigung und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, sofern damit neue Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats übersteigen;
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe;
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird;
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

## **Art. 16 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Abnahme der Jahresrechnungen;
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind;
5. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
6. die Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
7. den Erwerb von Grundeigentum des Finanzvermögens und von beschränkten dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 2'000'000;
8. die Veräusserung und den Tausch von Grundeigentum des Finanzvermögens und die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;
9. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen, die Gewährung von Darlehen, das Eingehen langfristiger Verbindlichkeiten und Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 150'000.

### **III. GEMEINDEBEHÖRDEN**

#### **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Art. 17 Behördenorganisation**

Die Zahl der Mitglieder und die grundlegende Organisation und die Kompetenzen der Gemeindebehörden sind in der Gemeindeordnung festgelegt. Ergänzende Bestimmungen können von der zuständigen Behörde erlassen werden.

##### **Art. 18 Geschäftsführung**

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die zuständige Behörde kann eine Geschäftsordnung erlassen.

##### **Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

##### **Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an gemeinderätliche Kommissionen**

<sup>1</sup>Die Behörden können die Besorgung bestimmter Geschäfte oder Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern übertragen. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wird das Verfahren ausgesetzt und die Grundsatzfrage der Gesamtbehörde zum Entscheid vorgelegt.

<sup>2</sup>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern dieses Verfahren in einem kommunalen Erlass ausdrücklich vorgesehen ist bzw. nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

##### **Art. 21 Behördenkonferenz**

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

## **2. GEMEINDERAT**

### **Art. 22 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht aus neun Mitgliedern, einschliesslich seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Schulpflege.

<sup>2</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.

### **Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

#### **1. wählt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:**

- a) die erste und die zweite Vizepräsidentin bzw. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten,
- b) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,
- c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen,
- d) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde,
- e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.

#### **2. wählt in freier Wahl:**

- a) die Mitglieder des Wahlbüros,
- b) die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats,
- c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in öffentlichrechtlichen oder privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

#### **3. ernennt oder stellt an:**

- a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber;
- b) die Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin bzw. den Gemeindeammann und Betriebsbeamten;
- c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist;
- d) die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Feuerwehr;
- e) die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Zivilschutzorganisation;
- f) die Chefin bzw. den Chef und die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungsstabes.

## **Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Besorgung der behördlichen Aufgaben im Bereich Gesundheit und Steuern;
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu;
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen;
7. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung;
9. die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Gemeindeverwaltung, die Festsetzung des Stellenplans und des Lohnrahmens;
10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt;
12. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht;
13. die Festsetzung der Gemeindeversammlungs-, Abstimmungs- und Wahltermine;
14. die Unterstützung des Gemeindereferendums;
15. die Genehmigung und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder andere Behörden zuständig sind.

## **Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. des Organisationsreglements der Gemeinde;
2. seiner Geschäftsordnung sowie jener der gemeinderätlichen und beratenden Kommissionen;
3. von Reglementen, Pflichtenheften oder Dienstanweisungen der ihm unterstellten Organe;
4. von Ausführungserlassen zu Verordnungen, die die Gemeindeversammlung erlässt;
5. aller weiteren Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

## **Art. 26 Finanzielle Befugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck;
4. im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, insgesamt jedoch höchstens Fr. 500'000 im Jahr;
5. Ausgaben für Ausbau und Unterhalt der durch Gebühren finanzierten Infrastruktur von Gas, Wasser und Abwasser bis Fr. 300'000 pro Bereich im Einzelfall;
6. im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck;
7. im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, insgesamt jedoch höchstens Fr. 60'000 im Jahr;
8. Erwerb von Grundeigentum des Finanzvermögens und von beschränkten dinglichen Rechten bis Fr. 2'000'000;
9. Veräusserung und Tausch von Grundeigentum des Finanzvermögens sowie die Belastung mit beschränkten dinglichen Rechten bis Fr. 1'000'000;
10. finanzielle Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen, die Gewährung von Darlehen, das Eingehen von langfristigen Verbindlichkeiten und von Eventualverpflichtungen bis Fr. 150'000;
11. Arbeitsvergaben auf Grund bereits bewilligter Kredite ab Fr. 100'000 pro Unternehmung;
12. die Mittelbeschaffung in Form von Anleihen, Darlehen, Krediten usw. zur Deckung des Finanzbedarfs.

## **Art. 27 Ressorts**

<sup>1</sup>Es bestehen folgende Ressorts:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Bevölkerungsdienste
4. Planung und Bau
5. Werke
6. Liegenschaften
7. Gesellschaft
8. Bildung
9. Soziales

<sup>2</sup>Zu Beginn der Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Die Zuteilung erfolgt mit Mehrheitsbeschluss. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des zugewiesenen Ressorts verpflichtet. Ressortwechsel während der Amtsdauer sind möglich.

<sup>3</sup>Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds entscheidet der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Ressorts erfolgt.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.

### **3. KOMMISSIONEN MIT SELBSTÄNDIGEN VERWALTUNGS- BEFUGNISSEN**

#### **3.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Art. 28 Organisation und Befugnisse**

<sup>1</sup>Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen wird die selbständige Besorgung von Verwaltungsaufgaben übertragen. Gegen Anordnungen dieser Kommissionen ist der Rekurs zulässig.

<sup>2</sup>Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen ein Mitglied des Gemeinderates. Die Mitglieder von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen werden an der Urne gewählt.

<sup>3</sup>Aufgaben, Kompetenzen und Mitgliederzahl sind in der Gemeindeordnung festgelegt.

##### **Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne**

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

#### **3.2. SCHULPFLEGE**

##### **Art. 30 Zusammensetzung**

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern, die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt werden. Die Schulpflegepräsidentin bzw. der Schulpflegepräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.

##### **Art. 31 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse**

<sup>1</sup>Die Schulpflege kann die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern übertragen. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wird das Verfahren ausgesetzt und die Grundsatzfrage der Gesamtbehörde zum Entscheid vorgelegt.

<sup>2</sup>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

## **Art. 32 Aufgaben**

Die Schulpflege besorgt das gesamte Schulwesen mit den Bereichen Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe inklusive aller unterrichtsergänzenden Angebote. Zudem unterstehen ihr die Schulsozialarbeit, die schulergänzende Betreuung und die hauswirtschaftliche Fortbildung. Zusammen mit anderen Gemeinden betreibt sie den schulpsychologischen Beratungsdienst, die Musikschule und die Berufswahlschule. Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

## **Art. 33 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

### **Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte:**

1. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
2. die Vorsitzenden und Behördenmitglieder der Ressorts der Schulpflege.

### **Die Schulpflege wählt in freier Wahl:**

1. die Mitwirkenden in den Ressorts der Schulpflege;
2. die Mitglieder der operativen Leitung und die Verantwortlichen für besondere organisatorische und betriebliche Aufgaben;
3. die Delegierten in weitere Kommissionen und Institutionen.

### **Die Schulpflege ernennt oder stellt an:**

1. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter;
2. die Lehrpersonen;
3. die Therapeutinnen bzw. Therapeuten;
4. die Schulärztinnen bzw. Schulärzte und die Schulzahnärztinnen bzw. Schulzahnärzte;
5. die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Personalchef und auf Antrag des Gemeinderats;
6. alle weiteren Angestellten im Schulbereich mit Ausnahme des administrativen Personals.

## **Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereiches zuständig für:

1. den Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. den Vollzug von Gemeindebeschlüssen, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
3. die Vertretung der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;

5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Festsetzung des Stellen- und Einreichungsplans, soweit nicht der Kanton zuständig ist und soweit nicht die Leiterin bzw. der Leiter und das Personal der Schulverwaltung betroffen ist;
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;
9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;
10. die Genehmigung und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

### **Art. 35 Rechtssetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für Erlass und Änderung:

1. des Organisationsstatuts;
2. ihrer Geschäftsordnung und der Geschäftsordnungen für Ausschüsse und Kommissionen;
3. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe;
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen;
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen;
7. von weiteren Verordnungen und Regelementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

### **Art. 36 Finanzielle Befugnisse**

Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck;
4. im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000, insgesamt jedoch höchstens Fr. 200'000 pro Jahr;
5. im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000 für einen bestimmten Zweck;
6. im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000, insgesamt jedoch höchstens Fr. 30'000 pro Jahr.

### **Art. 37 Mitberatung**

Eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter aus jeder Schuleinheit, ein/e von der gesamten Lehrerschaft gewählte/r Lehrervertreterin bzw. ein Lehrervertreter, und die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Weitere Personen bzw. Sachverständige können eingeladen werden, wenn die Geschäfte dies erfordern.

### **Art. 38 Schulleitung**

<sup>1</sup>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

<sup>2</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup>Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

<sup>4</sup>Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>5</sup>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

### **Art. 39 Schulkonferenz**

<sup>1</sup>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup>Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>3</sup>Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

## **3.3. SOZIALBEHÖRDE**

### **Art. 40 Zusammensetzung**

Die Sozialbehörde besteht aus der Sozialvorsteherin bzw. dem Sozialvorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 41 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse**

Die Sozialbehörde kann die Besorgung bestimmter Geschäfte oder Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern übertragen. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wird das Verfahren ausgesetzt und die Grundsatzfrage der Gesamtbehörde zum Entscheid vorgelegt.

## **Art. 42 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Vormundschafts- und Fürsorgewesen. Sie ist weiter zuständig für den Vollzug der Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie für die Asylfürsorge.

<sup>2</sup>Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

## **Art. 43 Finanzielle Befugnisse**

<sup>1</sup>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck;
4. im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 15'000, insgesamt jedoch höchstens Fr. 30'000 pro Jahr;
5. im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck;
6. im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000, insgesamt jedoch höchstens Fr. 10'000 pro Jahr.

<sup>2</sup>Änderungen des Stellen- und Einreichungsplans brauchen die Zustimmung des Gemeinderats. Anstellungen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Personalchef.

# **IV. WEITERE ORGANE**

## **1. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

### **Art. 44 Zusammensetzung und Wahl**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

### **Art. 45 Befugnisse**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

## **Art. 46 Beizug von Referentinnen bzw. Referenten**

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

## **Art. 47 Akten und Fristen**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

## **2. WAHLBÜRO**

### **Art. 48 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

### **Art. 49 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## **3. GEMEINDEAMTSFRAU UND BETREIBUNGSBEAMTIN bzw. GEMEINDEAMMANN und BETREIBUNGSBEAMTER**

### **Art. 50 Aufgaben und Ernennung**

Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

## **4. FRIEDENSRICHTERIN bzw. FRIEDENSRICHTER**

### **Art. 51 Aufgaben und Wahl**

<sup>1</sup>Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup>Die Wahl erfolgt an der Urne auf eine Amtsdauer von 6 Jahren.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat bestimmt das Amtlokal und legt die Entschädigung fest.

## **V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 52 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

### **Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 samt Reglement zur Gemeindeordnung vom 28. Juni 2000, die Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 1993 sowie alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

### **Art. 54 Übergangsregelungen**

Bis zum Ende der Amtsdauer bestehen die Behörden und Kommissionen in der bisherigen Besetzung weiter. Die Erneuerungswahlen werden entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Die Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die Gemeindeordnung am 9. September 2009 mit Beschluss Nr. 1412 genehmigt.

Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 25. Januar 2010 tritt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 am 1. Mai 2010 in Kraft.